

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Tagungen der TGO Hotel Landshut GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge über die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Tagungs-, Bankett- und Veranstaltungsflächen der *TGO Hotel Landshut GmbH* sowie für alle damit verbundenen Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren, Präsentationen, Ausstellungen oder vergleichbaren Events.
- 1.2 Eine Weitergabe oder Untervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Ausstellungsbereiche sowie die Durchführung von Verkaufs-, Bewerbungs- oder ähnlichen Veranstaltungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Hotels in Textform zulässig. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie zuvor ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4 Die vorliegenden AGB werden mit der Reservierung bzw. mit der Übermittlung der Reservierungsbestätigung Vertragsbestandteil.

2 Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung, Verjährung

- 2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt zustande, sobald das Hotel die Buchung des Kunden annimmt. Eine Bestätigung in Textform kann erfolgen, ist jedoch nicht zwingend.
- 2.2 Das Hotel haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, soweit diese vom Hotel verschuldet worden sind. Für sonstige Schäden haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch das Hotel. Das Verhalten gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird dem Hotel zugerechnet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich geregelt sind.
Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen und alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu vermeiden oder zu mindern. Auf außergewöhnlich hohe Schadensrisiken ist das Hotel rechtzeitig hinzuweisen.
- 2.3 Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.

3 Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Das Hotel erbringt die vereinbarten Leistungen entsprechend den getroffenen Absprachen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Entgelte für sämtliche Leistungen des Hotels sowie für Leistungen Dritter, die auf Veranlassung des Kunden erbracht oder vom Hotel verauslagt wurden. Dies umfasst insbesondere Gebühren von Verwertungsgesellschaften.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und Abgaben. Ändern sich nach Vertragsabschluss steuerliche oder

öffentliche Abgaben, werden die Preise entsprechend angepasst. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur bei einem Zeitraum von mehr als vier Monaten zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung.

- 3.4 Rechnungen ohne ausgewiesenes Fälligkeitsdatum sind innerhalb von zehn Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen; ein höherer Schaden bleibt vorbehalten.
- 3.5 Das Hotel kann bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, beispielsweise in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen. Höhe und Fälligkeit können in Textform vereinbart werden.
- 3.6 Bei berechtigtem Anlass, etwa bei Zahlungsverzug oder Erweiterung des Leistungsumfangs, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine zusätzliche oder erhöhte Sicherheitsleistung bis zur vollständigen Vergütung zu verlangen.
- 3.7 Eine Aufrechnung oder Verrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4 Rücktritt durch den Kunden

- 4.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur möglich, wenn ein entsprechendes Rücktrittsrecht vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Rücktrittsvereinbarungen sollen in Textform erfolgen.
- 4.2 Wurde ein kostenfreier Rücktritt bis zu einem bestimmten Termin vereinbart, kann der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt ohne Kosten zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Rücktrittsrecht.
- 4.3 Besteht kein Rücktrittsrecht oder wird dieses nicht fristgerecht ausgeübt, bleibt der Vergütungsanspruch des Hotels auch bei Nichtinanspruchnahme bestehen. Anderweitige Erlöse und ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Pauschalierungen gemäß den nachfolgenden Regelungen sind zulässig; der Nachweis abweichender Beträge bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- 4.4 Erfolgt der Rücktritt zwischen der achten und vierten Woche vor Veranstaltungsbeginn, kann das Hotel zusätzlich zur Raummiete 35 % des entgangenen Speisenumsatzes berechnen; bei späterem Rücktritt 80 %.
- 4.5 Der Speisenumsatz errechnet sich aus dem vereinbarten Menüpreis multipliziert mit der Teilnehmerzahl. Ist kein Menüpreis festgelegt, wird das günstigste Menü des aktuellen Verpflegungsangebots zugrunde gelegt.
- 4.6 Bei vereinbarten Tagungspauschalen ist das Hotel berechtigt, bei Rücktritt zwischen der achten und vierten Woche 60 %, danach 90 % der Pauschale pro vereinbarten Teilnehmer zu berechnen.

5 Rücktritt durch das Hotel

- 5.1 Besteht für den Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht, kann auch das Hotel innerhalb dieses Zeitraums vom Vertrag zurücktreten, sofern eine anderweitige Anfrage vorliegt und der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist auf sein Rücktrittsrecht verzichtet.
- 5.2 Leistet der Kunde eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Nachfristsetzung nicht, ist das Hotel zum Rücktritt berechtigt.
- 5.3 Darüber hinaus kann das Hotel den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos beenden, insbesondere bei höherer Gewalt, irreführenden Angaben, Gefährdung des Hotelbetriebs

oder -images, rechtswidrigem Veranstaltungszweck oder Verstoß gegen diese Bedingungen.

- 5.4 Ein berechtigter Rücktritt des Hotels begründet keinen Schadensersatzanspruch des Kunden.

6 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeiten

- 6.1 Erhöhungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % sind spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des Hotels. Abgerechnet wird die tatsächliche Teilnehmerzahl, mindestens jedoch 95 % der vereinbarten höheren Zahl.
- 6.2 Reduzierungen um mehr als 5 % sind ebenfalls spätestens fünf Werktage vorher mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen, mindestens jedoch 95 % der vereinbarten Teilnehmerzahl.
- 6.3 Bei einer Reduzierung von mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die Raumzuteilung anzupassen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 6.4 Bei genehmigten Abweichungen von vereinbarten Anfangs- oder Endzeiten kann das Hotel zusätzliche Leistungen angemessen berechnen, sofern es diese nicht zu vertreten hat.

7 Mitbringen von Speisen und Getränken

- 7.1 Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung; in diesem Fall kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

8 Technische Einrichtungen

- 8.1 Vom Hotel auf Wunsch des Kunden beschaffte technische oder sonstige Einrichtungen erfolgen im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für ordnungsgemäße Nutzung und Rückgabe und stellt das Hotel von Ansprüchen Dritter frei.
- 8.2 Eigene technische Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Hotels an das Stromnetz angeschlossen werden. Schäden oder Störungen gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Die Nutzung eigener Kommunikationsanlagen kann gegen Entgelt gestattet werden.
- 8.4 Werden vorhandene Hoteleinrichtungen dadurch nicht genutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 8.5 Technische Störungen werden nach Möglichkeit behoben; Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht, sofern das Hotel nicht verantwortlich ist.

9 Mitgebrachte Gegenstände

- 9.1 Sämtliche mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf Risiko des Kunden im Hotel. Eine Haftung des Hotels besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch das Hotel.
- 9.2 Dekorationsmaterial muss den geltenden Brandschutzvorschriften entsprechen. Nachweise können verlangt werden; andernfalls darf das Hotel Materialien auf Kosten des Kunden entfernen.
- 9.3 Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann das Hotel die Räumung, Lagerung sowie eine Nutzungsentschädigung berechnen.

10 Haftung des Kunden

- 10.1 Ist der Kunde Unternehmer, haftet er für sämtliche Schäden, die durch ihn selbst, Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige ihm zuzurechnende Personen verursacht werden.
- 10.2 Das Hotel kann zur Absicherung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 11.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
- 11.3 Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist der Sitz des Hotels. Hat ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, gilt ebenfalls der Sitz der Betreibergesellschaft.
- 11.4 Es gilt deutsches Recht; UN-Kaufrecht und Kollisionsrecht finden keine Anwendung.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt; es gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.